

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/15/9102 Status: öffentlich Datum: 05.01.2015 Verfasser: Neubauer, Carmen
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss zur Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Kalkhorst	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Für das Inhaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde Kalkhorst eine Zweitwohnungssteuer. Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kalkhorst vom 09. März 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kalkhorst vom 17. November 2009.

Die vorliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kalkhorst liegt darin begründet, dass sich u.a. Änderungen auf Grund von Gerichtsurteilen, Erfahrungswerten sowie die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund von technikunterstützter Informationsverarbeitung (Datenschutzgesetz) ergeben haben. Die Änderungen sind in der anliegenden Satzungsneufassung rot markiert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die anliegende Neufassung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kalkhorst zum 01. Januar 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

bisherige Satzung
Satzungsentwurf
Synopse zu den Änderungen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Kalkhorst
vom 17.11.2009**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung Kalkhorst vom 10.11.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer vom 09.03.2009 wird wie folgt geändert.

Der § 4 Abs. 4 (Steuermaßstab) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Ermittlung des Betrages nach Absatz 3 wird als übliche Miete folgender monatlicher Betrag festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| • Bungalow ohne WC / Dusche / Bad | 2,60 Euro/qm |
| • Bungalow mit WC / Dusche / Bad | 3,60 Euro/qm |
| • Wohnungen / Ferienwohnungen/
Ferienhäuser (ganzjährig nutzbar) | 4,60 Euro/qm |

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.03.2009 in Kraft.

Kalkhorst, 17.11.2009


D. Neick
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer
in der Gemeinde Kalkhorst
vom 09.03.2009**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kalkhorst vom 03.03.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Kalkhorst erhebt eine Zweitwohnsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass Ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
3. Zweitwohnungen sind auch Wohnungen (Bungalows, Ferienhäuser, Wochenendhäuser), die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, GBl. Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
4. Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnsteuer.

§ 4 Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Für die Ermittlung des Betrages nach Absatz 3 wird als übliche Miete folgender monatlicher Betrag festgesetzt:
 - Bungalow ohne WC / Dusche / Bad 2,60 Euro/qm
 - Bungalow mit WC / Dusche / Bad 3,60 Euro/qm
 - Wohnungen / Ferienwohnungen (ganzjährig nutzbar) 4,60 Euro/qm
5. Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 6 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag nach Absatz 4 um 50 % reduziert werden.
6. Die Vorschrift des § 79 Bewertungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweitens Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte

Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

1. Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
2. Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig;
 - über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben macht , oder
 - die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. April 2005 bleiben unberührt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig;
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
3. Gemäß § 17 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalkhorst, 09.03.2009



D. Neick
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung der Gemeinde Kalkhorst
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777, 833) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorsteher der Gemeinde Kalkhorst vom folgende Zweitwohnungssteuersatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Kalkhorst erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehält. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) **Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBI. I Nr. 27 S. 465, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990, GBI. I S. 903) errichtet worden sind.**
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (6) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBI. I S. 2376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügbungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
 - (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
 - (3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (4) Neu in § 2 Abs. 5

§ 4 Steuermanntab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für die Ermittlung des Betrages nach Abs. 2 wird als übliche Miete folgender monatlicher Betrag festgesetzt:

Bungalow ohne WC / Dusche / Bad	2,60 Euro/qm
Bungalow mit WC / Dusche / Bad	3,60 Euro/qm
Wohnungen / Ferienwohnungen	4,60 Euro/qm

- (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 6 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag nach Absatz 3 um 50 v. H. reduziert werden.
- (6) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 2 Monaten im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer in vollem Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst, Bereich Steuern und Abgaben innerhalb einer Woche schriftlich anzugeben.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 dieser Satzung zu machen.
- (3) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege aussellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09. März 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Kalkhorst vom 17. November 2009 außer Kraft.

Klütz, den

Siegel

Dietrich Neick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formsschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ENTWURF

Synopse des § 2 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- aktuell -	- neu -
§ 2 Steuergegenstand	§ 2 Steuergegenstand
(4)	(4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
(5)	(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
(6)	(6) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

Synopse des § 3 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- aktuell -	- neu -
<p>§ 3 Steuerpflichtiger</p> <p>Nr. 4 Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.</p>	<p>§ 3 Steuerpflichtiger</p> <p>Nr. 4 Neu in § 2 Abs. 5</p>

Synopse des § 4 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- aktuell -	- neu -
<p>§ 4 Steuermaßstab</p> <p>(6)</p>	<p>§ 4 Steuermaßstab</p> <p>(6) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 2 Monaten im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer in vollem Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.</p>

Synopse des § 6 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- aktuell -	- neu -
<p>§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>

Synopse des § 7 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- aktuell -	- neu -
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>Neu in § 6 Abs. 4</p>

Synopse des § 8 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- aktuell -	- neu -
<p>§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 dieser Satzung zu machen.</p> <p>(3)</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst, Bereich Steuern und Abgaben innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 dieser Satzung zu machen.</p> <p>(3) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.</p>

Synopse des § 7 Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

– aktuell –	- neu -
	<p style="text-align: center;">§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p class="list-item-l1">(1) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none">◦ Meldeauskünfte◦ Unterlagen der Grundsteuerveranlagung◦ Unterlagen der Einheitsbewertung◦ das Grundbuch und die Grundbuchakten◦ Mitteilungen der Vorbesitzer◦ Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen◦ Bauakten◦ Liegenschaftskataster <p class="list-item-l1">(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p class="list-item-l1">(3) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p class="list-item-l1">(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>